



per E-Mail: o.ag.5dkfk5e6y8@fragdenstaat.de  
Osterhasen AG

Berlin, 26. April 2016  
Geschäftszeichen:  
ZR 4-1334-IFG-344/2016  
Bezug: Ihre E-Mail vom  
14. April 2016

**Referat ZR 4**  
**Geheimchutz, Datenschutz,**  
**Informationsfreiheit**

**Behördlicher**  
**Datenschutzbeauftragter**

bearbeitet von:  
**Geprüfte Rechtskandidatin**  
**Silvia Pannach**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-33043 (Vz)  
Fax: +49 30 227-36336  
datenschutz.zr4@bundestag.de

**Dienstgebäude:**  
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus  
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1  
10117 Berlin

## **Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Sehr geehrte/r Antragsteller/in,

hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang Ihrer E-Mail vom  
14. April 2016, mit der Sie um Übersendung einer Liste von  
Cybermobbing Fällen bitten.

Eine Bearbeitung ist derzeit nicht möglich, da Sie weder Ihren  
Namen, noch eine postalische Anschrift oder eine persönliche E-  
Mail Adresse angegeben haben.

Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Verfahrens werden  
diese Angaben jedoch benötigt. Bei der Beantwortung eines IFG-  
Antrages handelt es sich um einen Verwaltungsakt nach  
§ 35 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Gemäß  
§ 41 Abs. 1 Satz 1 VwVfG ist ein Verwaltungsakt demjenigen  
bekanntzugeben, für den er bestimmt ist. Der Zeitpunkt der  
Bekanntgabe setzt eine Rechtsbehelfsfrist in Gang.

Daher ist die Identität des Antragstellers grundsätzlich  
festzustellen. Für die Behörde muss erkennbar sein, ob eine  
natürliche oder juristische Person Antragsteller ist, in diesem  
Fall, ob es sich bei der Bezeichnung „Osterhasen AG“ tatsächlich  
um eine Aktiengesellschaft handelt.

Dies gilt im Falle einer einfachen Auskunft im Sinne des IFG,  
jedoch erst Recht im Falle einer nicht einfachen Auskunft. Keine  
einfache Auskunft liegt vor, wenn Ihrem Antrag nicht  
vollumfänglich entsprochen werden kann oder Kosten entstehen.



Ich darf Sie ferner darauf hinweisen, dass ein Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG nur besteht, soweit die begehrten Informationen bei der auskunftspflichtigen Stelle tatsächlich vorhanden sind. Eine Pflicht zum Beschaffen nicht vorhandener Informationen hingegen ergibt sich aus § 1 Abs. 1 S. 2 IFG in Verbindung mit § 2 Nr. 1 IFG nicht.

Vorliegend bitten Sie um Übersendung einer Liste von Cybermobbing Fällen aufgeschlüsselt in „verurteilt“ und „(noch) nicht verurteilt“. Unabhängig davon, ob eine solche Auflistung existiert, können personenbezogene Informationen im Sinne von § 5 Abs. 1 IFG betroffen sein. Sofern Sie Auskunft zu personenbezogenen Daten begehren, darf der Informationszugang gemäß § 5 Abs. 1 IFG nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers am Informationszugang gegenüber dem schutzwürdigen Interesse des Dritten überwiegt oder dieser eingewilligt hat. Da eine Einwilligung nicht vorliegt, müsste gemäß § 8 Abs. 1 IFG mit allen Drittbetroffenen ein Drittbeteiligungsverfahren durchgeführt werden. Diese hätten sodann innerhalb eines Monats Gelegenheit zur Stellungnahme. Zur Einleitung von Drittbeteiligungsverfahren wäre Ihr Antrag im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 3 IFG zu begründen.

Die Durchführung der Drittbeteiligungsverfahren hätte einen erhöhten Verwaltungsaufwand zur Folge und ist damit gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 IFG gebührenpflichtig.

Für Anfragen, deren Bearbeitung mit einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand verbunden ist, können je nach Arbeitsaufwand Gebühren zwischen EUR 15,00 und EUR 500,00 erhoben werden. Die Gebühren werden nach der IFGGebV auf der Basis der in der Begründung zur IFGGebV enthaltenen pauschalen Personalkostensätze ermittelt. Auf der Grundlage des § 10 IFG i.V.m. §§ 1, 2 IFGGebV und der Anlage 1 Teil A, 1.3 zu § 1 Abs. 1 IFGGebV würden hinsichtlich Ihrer Anträge für einen Mitarbeiter des mittleren Dienstes Gebühren in Höhe von 30 Euro je Stunde, des gehobenen Dienstes Gebühren in Höhe von 45 Euro je Stunde und für einen Mitarbeiter des höheren Dienstes in Höhe von 60 Euro je Stunde anfallen. Hinzu kämen die Auslagen für die Fertigung von Kopien.



Zur weiteren Bearbeitung Ihres Antrags bitte ich Sie daher, mir bis zum **9. Mai 2016** Ihren vollständigen Namen und Ihre Postanschrift zu übermitteln, Ihren Antrag zu präzisieren und ggf. zu begründen sowie mitzuteilen, ob Sie angesichts der möglichen Kostenfolge an Ihrem Antrag festhalten.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schmidt-Hederich